



## Rechtliche Grundlagen zur Abrechnung von Gartenwasser

- Durch den Einbau eines Gartenwasserzählers wird die berechnete Schmutzwassermenge um die vom Zähler gemessene Menge vermindert.
- Grundlage sind die in der Gemeinde bzw. Stadt geltenden Entsorgungsbedingungen.
- Voraussetzung für die Anerkennung ist eine fachgerechte Installation des Gartenzählers. Laut Eichgesetz muss ein Gartenwasserzähler nach 6 Jahren durch ein neues Gerät ersetzt werden.
- Die Kosten des Einbaus sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- Der Einbau des Zählers ist dem Verband spätestens 2 Monate nach dem Einbau anzuzeigen. Der Wasserverband Weddel-Lehre behält sich das Recht vor, die Zähleranlagen stichprobenartig zu prüfen.
- Der Gartenwasserzähler wird zusammen mit dem Hauptzähler jährlich abgelesen und abgerechnet.

Damit die über den Gartenwasserzähler gemessene Trinkwassermenge auch bei der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt werden kann, müssen Sie uns über den Einbau des Zählers schriftlich in Kenntnis setzen. Sie können dafür unsere [Download-Formulare](#) verwenden, welche Sie uns ausgefüllt per Post zusenden.

Fragen zum Thema Gartenwasserzähler beantworten Ihnen

**Sabrina Brendel** unter **05306 9139- 148** und

**Tristan Rietz** unter **05306 9139-118**.